

# SPD demokratischer pressediens

P/XXVII/124

7. Juli 1972

Auf dem Weg zum Olympischen Frieden?

Möglicher Beginn geregelter Sportbeziehungen  
zwischen der BRD und der DDR

Von Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen MdB  
Vizepräsident des Deutschen Bundestages

Seite 1 und 2 / 54 Zeilen

Pure Heuchelei oder nur Unwahrheit?

Entlarvende Analyse der CDU/CSU-Hochschul-  
politik

Von Dr. Rolf Meinecke MdB und Dr. Günter  
Wichert MdB

Mitglieder des Bundestagsausschusses für Bil-  
dung und Wissenschaft

Seite 3 und 4 / 49 Zeilen

Datenspeicherung im Medizinbereich

Privatsphäre der Versicherten muß geschützt  
bleiben

Von Dr. med. Hans Bardens MdB  
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft sozial-  
demokratischer Ärzte und Apotheker

Seite 5 und 6 / 59 Zeilen

Sonderbeilage: "Frau und Gesellschaft"

Chefredakteur: Dr. E. Eckert  
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler  
5300 Bonn 12, Heussallee 2-10  
Postfach: 120 408  
Pressenhaus 1, Zimmer 217-224  
Telefon: 22 80 37 - 38  
Telefax: 886 846 / 886 847  
886 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Auf dem Weg zum Olympischen Frieden?

Möglicher Beginn geregelter Sportbeziehungen zwischen BRD und DDR

Von Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen MdB  
Vizepräsident des Deutschen Bundestages

Die sozialistischen Nachbarländer der DDR halten einen künstlich und propagandistisch angeheizten deutsch-deutschen "Olympiazweikampf" für wenig wünschenswert. Nachdem schon seit Monaten - begünstigt durch die Ost- und Deutschlandpolitik der SPD/FDP - eine neue Entwicklung der Beziehungen zwischen der UdSSR und Polen sichtbar wurde, war die DDR der einzige unter den mehr als 130 Olympiastädten, die die olympischen Ausrichter in München attackierten.

Kurz nach dem München-Besuch des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport beim UdSSR-Minister rat, Sergej Pawlow, war in den Olympiastädten München und Kiel eine Delegation der DDR mit dem Präsidenten des NOK, Dr. Heinz Schöbel, und dem Präsidenten des Deutschen Sport- und Turnbundes, Manfred Ewald, zu einem offiziellen Informationsbesuch eingetroffen. Pawlow hatte mit folgender Feststellung zu einer erfreulichen Klimaverbesserung beigetragen: "Unsere Sportler kommen mit offenen Herzen und in Freundschaft nach München. Wir werden zu den XX. Olympischen Spielen die zahlenmäßig größte Delegation, bestehend aus 400 hochklassigen Sportlern entsenden". In welchem allgemeinen politischen Zusammenhang die UdSSR-Politiker den Sport sehen, verdeutlichte Pawlow so: "Der Moskauer Vertrag schafft gute Voraussetzungen der Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und der Bundesrepublik auf allen Gebieten, also auch im Sport."

Damit hatte der sowjetische Sportminister praktisch ein olympisches Präjudiz geschaffen - offensichtlich auch für die DDR. Anzeichen dafür, daß auch die DDR ihren olympischen Beitrag in

München zu leisten bereit ist, gibt es seit dem letzten Besuch einer Delegation der DDR-Sportführung in der Bundesrepublik. DTSE-Präsident Manfred Ewald, Mitglied des Zentralkomitees der SED und der Volkskammer, hatte erklärt: "Wir hoffen, daß die Olympischen Spiele 1972 dem Frieden und der Freundschaft, der olympischen Idee dienen". Zugleich hatte Ewald die Erklärungen von Olympiapräsident Willi Daume mit dem Prädikat "befriedigend" belegt und gänzlich auf Propagandatöne verzichtet.

Die DDR hat nunmehr Gelegenheit, die Forderung von Bundeskanzler Willy Brandt, als Vorsitzenden des Olympischen Beirates die Olympischen Spiele 1972 zu einer "Manifestation des Friedens" werden zu lassen, spürbar zu unterstützen. Mit einer solchen Einstellung könnte die DDR auch ihre Absicht unterstreichen, die Teilnahme der beiden deutschen Olympischen Komitees bei Olympischen Spielen zum Anlaß für eine Normalisierung der Sportbeziehungen zwischen den Sportorganisationen des Deutschen Sportbundes und des Deutschen Turn- und Sportbundes zu nehmen.

Die Grundlage würde der Verkehrsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR bieten.

Zur praktischen "Ausgestaltung" dieses Vertrages kann die große und bedeutende gesellschaftspolitische Bewegung, die der Sport in der Bundesrepublik und der DDR darstellt, einen wichtigen Beitrag leisten.

(-/ee/7.7.1972/bgy)

+ + +

Pure Heuchelei oder nur Unwahrheit?  
-----

Entlarvende Analyse der CDU/CSU-Hochschulpolitik

Von Dr. Rolf Meinecke MdB und Dr. Günter Wichert MdB  
Mitglieder des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft

Die CDU/CSU spricht, nachdem sie auf ihre starre Ausgangsposition zurückgekehrt ist, von einer "gescheiterten" Hochschulreform. Sie versucht auf diese Weise von der Tatsache abzulenken, daß die aufgeschlosseneren Kräfte innerhalb der CDU durch die CSU-Springflut aus Bayern hinweggeschwemmt worden sind. Auf die Bemühungen der Koalition, zu einem ausgewogenen Gesetz zu kommen, antwortete die Opposition mit Obstruktion. Was sind die Gründe hierfür?

Die Gegensätze innerhalb der Opposition zwischen der Hochschulpolitik des bayerischen CSU-Kultusministers Dr. Maier einerseits, des rheinlandpfälzischen CDU-Kultusministers Dr. Vogel andererseits und schließlich der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag sind kaum überbrückbar. Dies läßt sich am Beispiel des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes zeigen, das von Kopf bis Fuß zurücknovelliert werden müßte, wenn die von Kultusminister Maier inspirierten Änderungsanträge der Opposition in den Gesetzentwurf Eingang gefunden hätten.

1/ Nach den Anträgen der CDU/CSU soll im Hochschulrahmengesetz die Mehrheit der Hochschullehrer auf Lebenszeit in den Beschlußorganen verankert werden;

demgegenüber sieht Rheinland-Pfalz eine solche Mehrheit weder in der Versammlung, noch im Senat, noch im Fachbereichsrat, noch in den gemeinsamen Ausschüssen vor.

2/ Nach den Vorstellungen der CDU/CSU sollen bei der Berufung nur diejenigen Hochschullehrer entscheiden, deren kooperative und beamtenrechtliche Stellung mindestens der zu besetzen-

den Stelle entspricht;

demgegenüber bestimmt das rheinland-pfälzische Gesetz, daß es bei der Berufung von Assistenzprofessoren zunächst (Zweistufen-Verfahren) sowohl auf die Mehrheit aller als auch auf die Mehrheit der Professoren und Assistenzprofessoren ankommt.

3/ Nach den Vorschlägen der CDU/CSU soll in Forschungsfragen die Mehrheit der Hochschullehrer entscheiden;

demgegenüber sieht das rheinland-pfälzische Gesetz vor, daß zunächst (Zweistufen-Verfahren) alle Personalgruppen mitbestimmen.

4/ Die CDU/CSU sperrt sich gegen die Anzeigepflicht im Falle der Dritt-Mittel-Forschung an den Fachbereich;

demgegenüber sieht das rheinland-pfälzische Gesetz vor, daß die Fachbereiche vor Annahme außeruniversitärer Aufträge oder Drittmittel gehört werden; es ist dort zwingend vorgeschrieben, daß der Fachbereich zu widersprechen hat, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen beeinträchtigt wird.

5/ Die CDU/CSU sperrt sich gegen die Abwahl des Universitätspräsidenten, sofern er nicht mehr das Vertrauen einer qualifizierten Mehrheit des zuständigen Universitätsorgans findet;

demgegenüber sieht das rheinland-pfälzische Gesetz Abwählbarkeit des Hochschulpräsidenten vor.

Dies sind nur einige Beispiele dafür, daß man z.B. das Hochschulgesetz des Mainzer CDU-Kultusministers Dr. Vogel in den Forderungen der CDU/CSU im Bundestagsausschuß nicht mehr wiederfindet. Man kann sich daher im Ernst nicht vorstellen, daß die CDU/CSU ihre eigenen Landesgesetze nach rückwärts novellieren will, wozu sie aufgrund der von der CDU/CSU im Bundestag vertretenen Position gezwungen wäre. Daraus muß man folgern: Entweder betreibt die CDU/CSU im Bundestag Obstruktion und ihre angeblichen Sachargumente sind pure Heuchelei, oder sie sagt in den Ländern nicht die Wahrheit über ihre dortigen Absichten. (-/ee/7.7.1972/bgy)

### Datenspeicherung im Medizinbereich

Privatsphäre der Versicherten muß geschützt bleiben.

Von Dr. med. Hans Bardens MdB  
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft  
sozialdemokratischer Ärzte und Apotheker

Die Einführung der elektronischen Datenspeicherung und Datenverarbeitung in weiten Bereichen der öffentlichen Verwaltung, aber auch in der Privatwirtschaft, ist zu begrüßen, weil sie Verwaltungsabläufe erleichtern und Planungsprozesse beschleunigen wird; Rationalisierung und Kosteneinsparung können die Folgen sein.

Zugleich tauchen aber mit der Einführung dieser neuen Technik auch grundsätzliche Rechtsprobleme auf, die sehr ernst genommen werden müssen. Schon bei der konventionellen Technik der Aufbewahrung von persönlichen Daten der Bürger in Karteien mußte darauf geachtet werden, daß der Kreis der Zugangs- und Nutzungsberechtigten beschränkt blieb. Bei der Einführung integrierter Datenverarbeitungssysteme mit zunächst fast unbegrenzten Datenaustausch- und Zugriffsmöglichkeiten erreicht das Problem völlig neue Dimensionen. Der Schutz der Privatsphäre und der Intimsphäre des einzelnen erfordert zusätzliche systemgerechte gesetzliche Vorkehrungen, eine wirksame Datenschutzgesetzgebung.

Zum ersten Mal mußte sich der Deutsche Bundestag mit diesen Fragen im Jahre 1971 bei der Beratung des Zentralregistergesetzes befassen. Die Zusammenfassung aller bisher konventionell geführten Strafregister in einem Zentralregister sollte nebenbei auch die Registrierung aller wegen einer psychischen Krankheit stationär behandelten Bürger ermöglichen und das lebenslang. In den Auskünften aus dem Zentralregister sollte auch dieser Eintrag mitgeteilt werden. Dies hätte sicher zu einer erheblichen Erschwerung der sozialen Rehabilitation ehemals psychisch Kranker in einer Gesellschaft geführt, die diese Kranken immer noch generell als "gemeingefährlich" ansieht. Im Zentralregistergesetz konnten durch die

Beschlüsse des Bundestages die notwendigen Datenschutzvorschriften eingeführt werden.

Erneut tauchte für den Gesetzgeber das Problem im Zusammenhang mit der Einführung einer Versichertennummer in der Sozialversicherung auf (die Vorschriften sind an das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte angefügt). Alle persönlichen Gesundheitsdaten, die heute bei den Ärzten, den Krankenkassen und den anderen Einrichtungen der Sozialversicherung in herkömmlichen Karteien aufbewahrt werden, könnten teilweise im Rahmen eines integrierten Datenverarbeitungssystems unbegrenzt ausgetauscht und von allen Beteiligten abgerufen werden. Dadurch wäre der Verschwiegenheitsanspruch des Patienten möglicherweise völlig ausgehöhlt.

Gesichert werden muß in diesem System, daß der einzelne Betroffene wenigstens die Möglichkeit erhält, auf Antrag zu erfahren, welche Gesundheits- und Sozialdaten über ihn gespeichert sind und daß er auf Antrag auch eine Löschung solcher Eintragungen erreichen kann.

Der Deutsche Bundestag ist seiner Verpflichtung zunächst dadurch gerecht geworden, daß er bei der Verabschiedung des Gesetzes die Bundesregierung ersucht hat, "sicherzustellen, daß bei der Verwendung von Versicherungsnummern in der Sozialversicherung die Privatsphäre der Versicherten und der mitversicherten Familienangehörigen nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist bei personenbezogenen Informationen über gesundheitliche Verhältnisse von der Notwendigkeit eines erhöhten Datenschutzes auszugehen, damit eine mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen wird".

Darüber hinaus ist es aber dringend erforderlich, daß die in Vorbereitung befindliche Datenschutzgesetzgebung beschleunigt vorangetrieben wird und dabei dem notwendigen Schutz persönlicher Gesundheitsdaten besonderes Gewicht gegeben wird.

(-/ja/7.7.1972/bgy)